

Universität Leipzig

Ordnung zur Evaluation von Lehre und Studium an der Universität Leipzig

Vom 14. März 2023

Aufgrund der §§ 9 Abs. 5, 14 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381), hat die Universität Leipzig am 9. Februar 2023 folgende Evaluationsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verfahren und Grundsätze
- § 3 Ziele der Evaluation von Lehre und Studium
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Evaluation von Lehrveranstaltungen
- § 6 Interne Evaluation von Studiengängen
- § 7 Externe Begutachtung von Studiengängen
- § 8 Befragungen von Absolvent:innen
- § 9 Befragungen von Mitarbeiter:innen
- § 10 Datenschutz
- § 11 Inkrafttreten

Präambel

Die in dieser Ordnung geregelte Evaluation von Lehre und Studium ist Teil eines Systems, das die Universität Leipzig gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 SächsHSFG zur Sicherung der Qualität ihrer Arbeit einrichtet und das sie intern, in angemessenen Zeitabständen auch extern, evaluieren lässt. Grundlage dieser Ordnung ist neben dem SächsHSFG der Zentrale Kriterienkatalog zur Einrichtung, Durchführung, Evaluation, Begutachtung von modularisierten Studiengängen an der Universität Leipzig (ZKK) als das zentrale und verbindliche Bezugsdokument im Qualitätsmanagement der Universität Leipzig. Er vereint alle wesentlichen internen und externen Vorgabedokumente. Dazu zählen insbesondere der Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR), die Musterrechtsverordnung zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag sowie die einschlägigen Vorgaben der Kultusministerkonferenz, des Akkreditierungsrates und der Hochschulrektorenkonferenz.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Evaluationsordnung regelt die Evaluation von Lehre und Studium an der Universität Leipzig nach § 9 Abs. 5 SächsHSFG sowie den Umgang mit den personenbezogenen Daten im Rahmen der Evaluationsverfahren nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 SächsHSFG. i.V.m. §§ 1, 10, 11 Sächsische Hochschulpersonendatenverordnung (SächsHSPersDatVO). Sie gilt für alle Fakultäten und Einrichtungen der Universität Leipzig, die Lehre durchführen. Sie erstreckt sich auf alle Studiengänge der Universität Leipzig. Sie wird durch die Prozessbeschreibungen und Vorlagen der Kapitel B.6 Lehrveranstaltungsevaluation und interne Evaluation von Studiengängen und B.9 Begutachtung von Studiengängen durch Externe des Qualitätsmanagementhandbuchs (QMH) in der jeweils geltenden Fassung ergänzt.
- (2) Die Festlegungen der Medizinischen Fakultät im Evaluationskonzept „Evaluation von Studium und Lehre an der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig“ bleiben von den Regelungen dieser Evaluationsordnung unberührt.

§ 2 Verfahren und Grundsätze

- (1) Die Evaluation setzt sich aus der Entwicklung plausibler Fragestellungen, den Befragungen sowie dem Ableiten und Nachhalten von Maßnahmen zusammen. Für die Entwicklung von Fragestellungen werden insbesondere Kenndaten zur Absolvent:innenquote, zur mittleren Studiendauer und zum Studienerfolg herangezogen.
- (2) Die Evaluation von Lehre und Studium an der Universität Leipzig umfasst die Lehrveranstaltungsevaluation, die interne Evaluation der Studiengänge sowie die Externe Begutachtung der Studiengänge. Die Lehrveranstaltungsevaluation und die interne Evaluation der Studiengänge bilden jeweils die Grundlage für die Externe Begutachtung eines Studienganges. Mit der Externen Begutachtung des Studienganges wird der Evaluationszyklus abgeschlossen.
- (3) Die Lehrveranstaltungsevaluation, die interne und externe Begutachtung der Studiengänge sind so aufeinander abgestimmt, dass in der Regel aller acht Jahre ein vollständiger Evaluationszyklus abgeschlossen wird.
- (4) Evaluationsverfahren und -instrumente sind grundsätzlich darauf auszurichten, dass Ziel, Verfahrensaufwand und Ergebnis in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Kann dies nicht gewährleistet werden, wird das betreffende Evaluationsverfahren ausgesetzt und dies einschließlich der Gründe im Lehrbericht dokumentiert.
- (5) Alle an Lehre und Studium beteiligten Mitglieder und Angehörigen der Universität haben im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung die Pflicht, aktiv an der Evaluation mitzuwirken.
- (6) Sollte eine Fakultät auf der Ebene der Evaluation von Lehrveranstaltungen und der internen Evaluation von Studiengängen über ein alternatives Modell zur Schließung von Regelkreisen operieren wollen, so ist dies möglich. Dies schließt auch den Einsatz qualitativer Evaluationsformate ein. Ein solches alternatives Modell muss
 1. in Bezug auf seine Steuerungswirkung den Nachweis einer

- Äquivalenz gegenüber den in der EvaO beschriebenen Regelverfahren der Evaluation erbringen,
2. den üblichen Gütekriterien der empirischen Sozialforschung genügen und
 3. den Anforderungen des Datenschutzes entsprechen.

Die Prüfung und Genehmigung eines alternativen Modells erfolgt auf Antrag des zuständigen Fakultätsrates durch das Rektorat. Das Rektorat kann hierfür eine externe gutachterliche Einschätzung hinzuziehen.

§ 3

Ziele der Evaluation von Lehre und Studium

- (1) Zentrales Ziel der Evaluation ist die Einschätzung, Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität von Lehre und Studium. Die Evaluation als ein Verfahren der Selbstevaluation bildet den Kern der Analyse von Chancen, Risiken, Stärken und Schwächen gemäß ihrer Zielsetzung. Sie ist zudem der Ausgangspunkt zur Identifizierung von Potentialen und Entwicklung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Lehrveranstaltungen, Modulen, Studiengängen und Studienbedingungen im Allgemeinen. Für die Evaluation erfolgt die Entwicklung der Fragestellungen interessengeleitet und umfasst dabei eine Entwicklungsperspektive.
- (2) Die Evaluation von Lehre und Studium dient vor allem dazu,
 1. Lehrenden eine datenbasierte Rückmeldung zu der Einschätzung der Qualität der Veranstaltung und/oder ihren Teilen, dem Organisationsrahmen und den hieran Beteiligten zu geben,
 2. die Stärken und Schwächen von Lehrveranstaltungen, Modulen und Studiengängen herauszuarbeiten,
 3. die Studien- und Prüfungsabläufe zu optimieren, die Kommunikation in den Fächern und Studiengängen sowie zwischen allen an Lehre und Studium Beteiligten zu fördern,
 4. jeder Lehrenden Hinweise zur Weiterentwicklung der Lehrqualität zu geben,
 5. den Studierenden Informationen über und Einflussmöglichkeiten auf die Qualität von Lehre und Studium durch angemessene Einbeziehung bereitzustellen,

6. Auffälligkeiten auf Ebene der Kenndaten (Absolventinnen, Studiendauer, Studienerfolg) aufzuklären und ggf. Handlungsmöglichkeiten abzuleiten.

Die Evaluation ist als wesentlicher Grundbestandteil des Qualitätsmanagements von Lehre und Studium in das entsprechende universitäre Steuerungshandeln eingebunden.

§ 4 Zuständigkeiten

- (1) Der Senat ist für die Aufstellung der Grundsätze für die Evaluation der Lehre zuständig. In dieser Zuständigkeit legt der Senat einen verbindlichen hochschuleinheitlichen Fragebogenkern für die Evaluation von Lehrveranstaltungen und Studiengängen nach § 5 und § 6 fest und definiert, in welchen Fällen die Befragungsergebnisse zu einem weiteren Handlungsbedarf führen. Dieser für die Evaluation von Lehrveranstaltungen und Studiengängen jeweils verbindliche Fragebogenkern kann von der zuständigen Studienkommission z.B. um fachspezifische Fragestellungen erweitert werden.
- (2) Das Rektorat ist dafür verantwortlich, dass die ordnungsmäßige Evaluation stattfinden kann und Regelkreise in den Fakultäten und Einrichtungen mit Lehre geschlossen werden. Die Evaluationsverfahren werden vom Rektorat in einem standardisierten Verfahren begleitet und koordiniert. Für die Durchführung von Befragungen wird hochschuleinheitlich das Evaluations-(software)system evasys verwendet.
- (3) Das Rektorat beauftragt die Stabsstelle Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium, die Konzeption, Durchführung und Auswertung der Evaluationsverfahren zu unterstützen. Die konkrete Ausprägung der Unterstützungsrolle der Stabsstelle Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium ist in den Regelungen zu den jeweiligen Evaluationsverfahren spezifisch definiert. Sie ist die Ansprechpartnerin und Beraterin für Fragen im Zusammenhang mit der Evaluation. Sie kann auch für die Lösung von Konfliktfällen, die mit den konkreten Evaluationsprozessen verbunden sind, angesprochen werden.

- (4) An der Fakultät verantwortet die Studiendekanin die Evaluation in Abstimmung mit der Studienkommission. Sie kann für die Evaluationsverfahren eine verantwortliche Person beauftragen und die Studienbüros in die Planung, Konzeption und Auswertung der Evaluationen in den jeweiligen Studiengängen einbeziehen. Die Fakultäten können eigene Durchführungsbestimmungen erlassen.
- (5) Die Fakultäten übermitteln bis 30.04. und 30.10. (oder alternativ zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn) den (mit der Studienkommission abgestimmten) Evaluationsplan für das laufende Semester. Eine Übersicht über die zu evaluierenden Lehrveranstaltungen wird von der Fakultät spätestens in der fünften Vorlesungswoche des Semesters veröffentlicht. Für die zentralen Einrichtungen veröffentlicht die Leitung die entsprechende Übersicht zum gleichen Zeitpunkt.
- (6) Für die Externe Begutachtung der Studiengänge werden die zu beauftragenden externen Expertinnen vom Rektorat auf Vorschlag der Studiengangverantwortlichen und im Einvernehmen mit der Dekanin und der Studiendekanin der betreffenden Fakultät bestellt.
- (7) die Evaluation in den Zentralen Einrichtungen, die Lehre durchführen, ist die jeweilige Leitung zuständig. Absatz 1 Satz 3 gilt für die Zentralen Einrichtungen entsprechend.
- (8) Die Verantwortung für die Evaluation der lehrerbildenden Studiengänge tragen das Zentrum für Lehrerbildung und Schulforschung (ZLS) und das Rektorat in Abstimmung mit den an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten. Auch die Konzeption, Durchführung und Auswertung der Evaluationen des ZLS unterstützt die Stabsstelle Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium.

§ 5

Evaluation von Lehrveranstaltungen

- (1) Zweck der Lehrveranstaltungsevaluation ist die Überprüfung der Lehrqualität und das Herausarbeiten von Verbesserungspotentialen. Die Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen können darüber hinaus auch zur Evaluation von Tenure-Track-Professuren herangezogen

werden. In diese Kontexte gehen die Befragungsergebnisse ausschließlich durch die Lehrperson selbst ein.

- (2) Die Lehrveranstaltungsevaluationen sollen in der Regel während der Vorlesungszeit durchgeführt werden, um die Ergebnisse mit den Studierenden zu diskutieren und gegebenenfalls Änderungen in der Qualität zu erwirken.
- (3) Lehrveranstaltungen, die mindestens einmal im Studienjahr angeboten werden, werden grundsätzlich aller drei Jahre evaluiert. Die Studienkommission kann kürzere Evaluationsintervalle festlegen.
- (4) Die Lehrende führt die Evaluation durch. Die Studierenden bewerten die Veranstaltung. Die Befunde der studentischen Bewertung werden in der Regel während der letzten Lehrveranstaltung im Semester von der Lehrenden vorgestellt und gemeinsam mit den Studierenden ausgewertet.
- (5) Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation bilden folgende Fragen den verbindlichen Fragebogenkern:
 1. Die Ziele der Lehrveranstaltung sind transparent/klar definiert.
 2. Die Lehrveranstaltung ist klar strukturiert.
 3. Die Lehrveranstaltung ist inhaltlich gut auf die zum Modul gehörenden Veranstaltungen abgestimmt.
 4. Das Tempo dieser Lehrveranstaltung ist (zu langsam ... zu schnell).
 5. Der Stoffumfang dieser Lehrveranstaltung (zu klein ... zu groß).
 6. Der Arbeitsaufwand dieser Lehrveranstaltung ist (zu niedrig ... zu hoch).
 7. Gesamtzufriedenheit mit der Lehrveranstaltung (sehr unzufrieden ... sehr zufrieden)
 8. Gesamtzufriedenheit mit der Lehrenden (sehr unzufrieden ... sehr zufrieden)
 9. In welchem Studiengang sind Sie derzeit immatrikuliert (Fach- und Abschlussart)?
 10. Fachsemester.

Weitere Fragen können ergänzt werden.

- (6) Die Befragungsergebnisse einer Lehrveranstaltungsevaluation sind für die jeweilige Lehrperson bestimmt.
1. Die Stabsstelle Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium verfasst zu den Lehrveranstaltungsevaluationen jeweils unterschiedliche Ergebnisberichte.
 - a) Die jeweilige Lehrperson erhält einen individuellen Ergebnisbericht (Report).
 - b) Die Dekanin und Studiendekanin erhalten einen Ergebnisbericht, in dem die Bewertungen zu dem Fragebogenkern der Lehrveranstaltungsevaluation für die gesamte Fakultät bzw. für das gesamte Institut aggregiert ausgewertet sind. Zudem wird für jede Veranstaltung die Bewertung der Kernfrage 7 zur „Gesamtzufriedenheit mit der Lehrveranstaltung“ aufgelistet.
 2. Die Lehrende interpretiert die Befragungsergebnisse und leitet ggf. Handlungsbedarf ab.
 3. Zur Einordnung der Befragungsergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation ziehen die Dekanin und Studiendekanin aus allen Lehrveranstaltungsbefragungen der jeweiligen Fakultät insbesondere die Einzelergebnisse zur Frage nach der „Gesamtzufriedenheit mit der Lehrveranstaltung“ heran. Dabei wird die Studienkommission in geeigneter Weise einbezogen. Liegt die „Gesamtzufriedenheit mit der Lehrveranstaltung“ auf der Skala von 1 sehr unzufrieden bis 5 sehr zufrieden im Durchschnitt (mw = arithmetisches Mittel) unter dem Wert 3,0 ist die Evaluation der Lehrveranstaltung im darauffolgenden Semester bzw. Studienjahr zu wiederholen. Bei einer wiederholten Bewertung unter dem Wert 3,0 ($mw < 3$) ordnet der/die Lehrende die Befragungsergebnisse gegenüber der Studiendekanin schriftlich ein und bewertet, inwieweit diese Ergebnisse auf Qualitätsprobleme hinweisen. Auf Grundlage dieser schriftlichen Stellungnahme kann die Studiendekanin ein Gesprächsangebot im Sinne der Weiterentwicklung der entsprechenden Lehrveranstaltung unterbreiten.

- (7) Lehrveranstaltungen, die in einen anderen Studiengang exportiert werden, werden von der anbietenden Einrichtung evaluiert. Die lehrveranstaltungsimportierenden Studiengänge können in die Auswertung und Interpretation der Ergebnisse einbezogen werden. Diese Einbeziehung wird vom importierenden Studiengang initiiert.
- (8) Modulevaluationen können als Sonderform der Lehrveranstaltungsevaluation durchgeführt werden. Eine Kopplung von Modul- und Lehrveranstaltungsevaluation ist möglich, wenn die Belastbarkeit der Ergebnisse auf beiden Ebenen dadurch nicht eingeschränkt wird.

§ 6

Interne Evaluation von Studiengängen

- (1) Die Evaluation von Studiengängen dient der Sicherung und der systematischen Weiterentwicklung der Qualität der Studiengänge und schließt eine Evaluation der Studienbedingungen und der das Studium beeinflussenden Beratungs- und Organisationsprozesse ein.
- (2) Im Rahmen der Studiengangevaluation sind folgende Dimensionen maßgeblich für die Konstruktion des Befragungsinstruments:
1. Die Studiengangziele sind transparent.
 2. Die Studiengangziele sind nachvollziehbar.
 3. Die zu vermittelnden bzw. zu erwerbenden Kompetenzen sind schlüssig in den Modulzielen dargelegt.
 4. Das Curriculum, die Bezüge innerhalb und zwischen den Modulen, das didaktische Konzept sind stimmig.
 5. Das Prüfkonzept ist stimmig.
 6. Die Arbeitslast im Studiengang ist realistisch eingeschätzt.
 7. Die Vergabe von Leistungspunkten ist transparent geregelt.
 8. Studierende erwerben auch überfachliche Kompetenzen.
 9. Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind gemessen an den Anforderungen des Studiengangs plausibel.
 10. Die Studierbarkeit ist durch Organisation und Durchführung des Studiengangs (Beratung, Unterstützung und Studien- und Prüfungsorganisation) sichergestellt.
 11. Gesamtzufriedenheit mit dem Studiengang (1 sehr unzufrieden ... 5

sehr zufrieden)

12. Fachsemester / Studiengang (Fach- und Abschlussart)

Weitere Fragen können ergänzt werden.

Darüber hinaus wird bei der Entwicklung des jeweiligen Fragebogens berücksichtigt, inwieweit sich aus der Analyse von Kenndaten (insbesondere zu Studienanfängerinnen, Absolventinnen, Studiendauer und Studienerfolg), aus den Ergebnissen vorhergehender Befragungen und den Befunden zum Verbleib der Absolventinnen spezifische Fragestellungen für die Studiengangevaluation ergeben. Den Besonderheiten von Studiengängen, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abschließen, ist dabei Rechnung zu tragen.

- (3) Gegenstand der Evaluation ist ein Studiengang als Ganzes einschließlich seiner variablen Bestandteile (Wahlbereich, Praktikum, Schlüsselqualifikationsmodule usw.). Studiengänge bzw. Fachrichtungen können in einem Evaluationsverfahren gebündelt werden, wenn eine sach- und fachgerechte Begutachtung eines solchen Bündels gesichert ist und gemäß den einschlägigen Erfahrungen valide Ergebnisse erbringt. Strukturierte Studiengangsteile und Teilstudiengänge (insbesondere im Lehramt) können zusätzlich evaluiert werden.
- (4) Mindestens aller vier Jahre werden Studierende jeweils im abschließenden Studienjahr von Bachelor- und Masterstudiengängen im Rahmen einer internen Evaluation der Studiengänge befragt. Ergänzend können auch Studierende in früheren Fachsemestern befragt werden.
- (5) Für standardisierte Befragungen auf Studiengangebene ist in der Regel eine Anzahl von mindestens 15 immatrikulierten Studierenden im zu betrachtenden Studiengang erforderlich. Kann diese Mindestanzahl aufgrund kleiner Studierendekohorten nicht erfüllt werden, können mit Unterstützung durch die Stabsstelle für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium qualitative Evaluationsformate entwickelt und durchgeführt werden. Die gewonnenen Ergebnisse sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (6) Die Stabsstelle Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium verfasst zu

den Befragungen der internen Evaluationen der Studiengänge

- a) für die Studiengangverantwortliche einen Ergebnisbericht (Report) *einschließlich* aller Freitextantworten,
 - b) für die Studiendekanin, Dekanin und Studienkommission einen Ergebnisbericht *ausschließlich* der Freitextantworten.
- (7) Die Studiengangverantwortliche und die am Studiengang beteiligten Lehrenden interpretieren in Zusammenarbeit mit der Studienkommission die Befragungsergebnisse und leiten ggf. Handlungsbedarf ab. Zur Unterstützung bei der Interpretation von Befragungsergebnissen und bei der Ableitung etwaiger Maßnahmen kann die Stabsstelle Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium herangezogen werden. Das jeweils geeignete Format dieser Unterstützung stimmt die Studiengangverantwortliche mit der Stabsstelle ab.
- (8) Liegt die Gesamtzufriedenheit der Studierenden auf der Skala von 1 sehr unzufrieden bis 5 sehr zufrieden im Durchschnitt (mw = arithmetisches Mittel) unter dem Wert 3,0 erfolgt eine gemeinsame Bewertung von Studiengangverantwortlicher, Studiendekanin und Studienkommission, inwieweit diese Bewertung auf Qualitätsprobleme hinweist. Ist dies der Fall, werden Handlungsmöglichkeiten und Maßnahmen abgeleitet und dokumentiert, die auf eine Qualitätsverbesserung hinwirken. Diese gemeinsame Einordnung wird i.d.R. durch die Studiengangverantwortliche initiiert.

§ 7

Externe Begutachtung von Studiengängen

- (1) Die Externe Begutachtung von Bachelor- und Masterstudiengängen findet in der Regel mindestens alle acht Jahre statt und dient der Sicherung und der systematischen Weiterentwicklung der Qualität der Studiengänge unter Einbeziehung der Perspektive und Bewertung externer Expert:innen, Studierender und Vertreter:innen der Studiengänge.
- (2) Für das Verfahren der Externen Begutachtung gelten folgende Voraussetzungen:

1. Für jeden Studiengang liegt ein aktuelles Studiengangkonzept vor.
2. Die Studiendokumente und die Studiengangkonzepte entsprechen den Vorgaben des Zentralen Kriterienkatalogs (ZKK).
3. Pro Studienjahr kann jeder Studiengang i.d.R. mindestens 15 immatrikulierte Studierende vorweisen
4. Die interne Evaluation von Studiengängen und Evaluation von Lehrveranstaltungen wird nachweislich ordnungsgemäß regelmäßig durchgeführt.
5. Auf der Ebene der konzeptionellen Grundlagen und wesentlichen Zielstellungen weist der Studiengang eine relative Kontinuität auf.
6. Prozesse des Qualitätsmanagements (interne Evaluation von Studiengängen und Evaluation von Lehrveranstaltungen, Verfassen der Studiengangberichte im Rahmen des Lehrberichtverfahrens) sind systematisch, vollständig und regelmäßig durchlaufen.
7. Mit Auffälligkeiten, die innerhalb der QM-Prozesse ggf. zu Tage getreten sind, ist nachweislich ein verantwortungsvoller und plausibler Umgang gefunden worden.

Die genannten Voraussetzungen müssen bei der Anmeldung zur Externen Begutachtung erfüllt sein. Sollten einzelne Kriterien nicht erfüllt sein, kann zwischen Studiengangverantwortlichen und Rektorat über Anpassungen zur Ermöglichung eines sinnvollen Verfahrens beraten werden.

- (3) Eine Externe Begutachtung umfasst i.d.R. eine Begehung der Studiengänge, in deren Vorfeld die Studiengangverantwortliche:n eine Selbstdokumentation erstellen. Basierend auf dieser Selbstdokumentation und der Begehung verfassen die Gutachter:innen ein Gutachten, in dem Empfehlungen und ggf. Monita festgehalten werden. Welche Maßnahmen die Studiengangverantwortlichen aus dem Gutachten ableiten, wird mit der zuständigen Studienkommission abgestimmt, in einem Maßnahmenkatalog dokumentiert und im Abschluss des Verfahrens vom Fakultätsrat beschlossen. Der Maßnahmenkatalog kann in einem Auswertungs- und Entwicklungstermin mit den Gutachter:innen diskutiert und konsolidiert werden.
- (4) Die Autorschaft des Verfahrens der Externen Begutachtung liegt bei der Fakultät. Insbesondere der/die Studiengangverantwortliche ist

verantwortlich für:

1. die Einhaltung der Fristen und des Verfahrensziels
2. das Erstellen und Bereitstellen der Selbstdokumentation
3. das Erstellen eines Rankings mit qualifizierten Gutachter:innen-vorschlägen
4. das Ableiten etwaiger Maßnahmen aus dem Gutachten
5. das Erstellen des Abschlussberichtes sowie
6. die Kommunikation von Einladungen, Terminen, Fristen, Befunden in die Studiengänge, Fachschaft und Fakultätsleitung

Die StQE ist verantwortlich für die Planung, Kommunikation und Koordination des Gesamtprozesses. Sie fungiert als Schnittstelle zwischen allen am Verfahren beteiligten Akteuren, insbesondere zwischen den Studiengangsverantwortlichen, der jeweils zuständigen Fakultätsleitung, den Gutachter:innen und dem/der für Lehre zuständige:n Prorektor:in.

- (5) Die Externe Begutachtung der Studiengänge wird für jeden Bachelor- und Masterstudiengang i.d.R. alle acht Jahre durchgeführt. Die konkreten Verfahrensschritte für die Durchführung einer Externen Begutachtung sind im Qualitätsmanagement-Handbuch (Prozess der Begutachtung von Studiengängen durch Externe) ausgeführt und mit Handreichungen bzw. Dokumentenvorlagen untersetzt.

§ 8

Befragungen der Absolvent:innen

- (1) Die Universität Leipzig befragt Absolventinnen und Absolventen von Master-, Staatsexamens- und Lehramtsstudiengängen in der Regel 1,5 Jahre nach dem Abschluss. Im Auftrag und in Abstimmung mit den Fakultäten entwickelt die Stabsstelle Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium einen hochschuleigenen Fragebogen für jede Abschlussart (Master und verschiedene Staatsexamen).
- (2) Zweck der Absolvent:innenbefragung ist die rückblickende Bewertung des Studiums, des Berufseinstiegs und der aktuellen Tätigkeit. Die Ergebnisse werden studiengangsbezogen ausgewertet und gehen in den Lehrbericht ein.

- (3) Im Rahmen der Befragung von Absolvent:innen bilden folgende Themenfelder den Rahmen für den jeweils eingesetzten Fragebogen:
1. Angaben zum Studium (Studienabschluss, Abschlussnote, Zugangsberechtigung, Studienverlauf...)
 2. Studienbedingungen und Zufriedenheit
 3. Beratung und Betreuung
 4. Praxis- und berufsbezogene Elemente
 5. Kompetenzerwerb und -anwendung
 6. Situation nach Studienabschluss und Beschäftigungssuche
 7. Beschäftigungssituation
 8. Angaben zur Person
- Weitere Fragen können ergänzt werden.
- (4) Das Rektorat beauftragt die Stabsstelle Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium, die Konzeption, Durchführung und Auswertung der Befragung von Absolvent:innen zu unterstützen.

§ 9

Befragungen der Mitarbeiter:innen

- (1) Das Rektorat kann anlassbezogen und themenspezifisch die Befragung von Mitarbeiter:innen durchführen, die im Bereich von Lehre und Studium tätig sind. Dies erfolgt mit Bezug zur Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium und in enger Abstimmung mit dem Personalrat und dem Beauftragten für Datenschutz der Universität Leipzig.
- (2) Das Rektorat beauftragt die Stabsstelle Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium, die Konzeption, Durchführung und Auswertung von Mitarbeiter:innenbefragungen zu unterstützen.

§ 10

Datenschutz

- (1) Bei der Durchführung der Evaluationen sind die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Alle Informationen und Daten aus Evaluationen dürfen ausschließlich im Rahmen der Evaluationsverfahren verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt. § 10 Absatz 5 wird nicht berührt. Diese Verschwiegenheitspflicht

besteht auch nach Ende der Tätigkeit fort.

- (2) Die Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen- und -berichten erfolgt anonymisiert und sachbezogen. Sie sind in geeigneter Weise fakultätsintern zu veröffentlichen und summarisch einschließlich der Konsequenzen im Lehrbericht auszuweisen. Unter Beachtung des Datenschutzes können die Fakultäten die im Rahmen der Externen Begutachtung von Studiengängen entstandenen Gutachten veröffentlichen, sofern die Einwilligung der Gutachterinnen vorliegt.
- (3) Evaluationsberichte, Zwischenberichte, Gutachten sowie die dafür notwendigen Erhebungsdaten mit Personenbezug werden nach acht Jahren vernichtet. Für die Aufbewahrung und Vernichtung ist zentral die Stabsstelle Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium, an den Fakultäten die Studiendekanin und an den zentralen Einrichtungen die Leiterin zuständig.
- (4) Erhalten Gutachterinnen im Rahmen der Externen Begutachtung von Studiengängen Kenntnis von Befragungs- und Evaluationsergebnissen, sind sie zur Verschwiegenheit über die Ergebnisse zu verpflichten. Sie sind darüber zu informieren, dass personenbezogene Daten, die im Rahmen der Externen Begutachtung zur Verfügung gestellt werden, unmittelbar nach vertraglich geregelter Abschluss des Verfahrens zu vernichten sind.
- (5) Die Datenschutzbeauftragte der Universität Leipzig ist bei der Entwicklung von Verfahren und Instrumentarien der Evaluation zu beteiligen. Vor der Einführung derartiger Verfahren ist ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§11
Inkrafttreten

Die Evaluationsordnung wurde am 17. Januar 2023 vom Senat beschlossen. Das Rektorat hat am 9. Februar 2023 sein Benehmen hierzu hergestellt. Das Benehmen mit den Fakultätsräten und dem Student*innenRat wurde zuvor hergestellt. Die Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht und tritt zum 1. April 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Evaluation von Lehre und Studium an der Universität Leipzig vom 1. April 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 40, S. 1 bis 11) außer Kraft.

Leipzig, den 14. März 2023

Professor Dr. Inés Oberfell
Rektorin